

Fallbeispiele Schulrecht - Lösungen

Aufsichtspflicht (Kompetenzerwartung 2)

1 Während der Stationsarbeit wollen einige Schülerinnen und Schüler der 3a / 9a den neben dem Klassenraum liegenden Gruppenraum für die Arbeit an einer gemeinsamen Projektarbeit nutzen. Die Lehrerin fordert von den Schülerinnen und Schülern, dass sie die Verbindungstür zum Klassenzimmer offen lassen. Sie fürchtet, dass sie andernfalls ihre Aufsichtspflicht verletzen könnte. Handelt die Lehrkraft korrekt?

Kennt die Lehrkraft die Klasse als zuverlässig, ist gegen eine Aufteilung nichts einzuwenden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich **beaufsichtigt fühlen**, d. h. die Lehrkraft sollte sich **abwechselnd** in den Arbeitsräumen aufhalten. Einer 9. Klasse kann man zeitweiliges selbstständiges Arbeiten ohne Weiteres zutrauen; bei einer dritten Klasse kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Klasse selbst an; im Nebenraum und mit offener Tür sollte es aber problemlos möglich sein.

„Der moderne Unterricht kennt im Hinblick auf die **Erziehung zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung Formen freier Unterrichtsgestaltung**, die eine ständige Beaufsichtigung der Schüler unmöglich machen (z. B. Gruppenarbeit in verschiedenen Räumen oder im Freien). Solche Unterrichtsformen setzen voraus, dass die Schüler möglichen Gefährdungen gewachsen sind. Da man davon ausgehen kann, dass Kinder ihrem Alter entsprechend auch von den Eltern allein gelassen, zu Besorgungen fortgeschickt und zu selbständigen Arbeiten herangezogen werden, ist in der Regel gegen die Arbeit in selbständigen Schülergruppen nichts einzuwenden. Gelegentliche Beaufsichtigung stellt sicher, dass die Schüler sich nicht völlig unkontrolliert fühlen. Geschieht bei der Erfüllung solcher Aufträge den Schülern selbst etwas oder verursachen sie den Unfall einer anderen Person, kann man dem Lehrer keinen Vorwurf machen, **es sei denn, ihm war bekannt, dass es sich um besonders ungeschickte oder undisziplinierte Schüler handelt.**“

„Zeitweiliges Verlassen des Klassenzimmers durch den Lehrer während des Unterrichts ist im Allgemeinen nicht zulässig. Aus persönlichen Gründen darf der Lehrer die Klasse nur bei plötzlicher Erkrankung allein lassen. Ob er das Klassenzimmer aus unaufschiebbaren dienstlichen Gründen verlassen darf, ist nach den Umständen zu beurteilen, wobei es insbesondere auf das Alter der Schüler, ihre Disziplin, ihr bisheriges Betragen und die Zusammensetzung der Klasse ankommt. **Eine ihm noch unbekannt Klasse, von der er nicht weiß, wie sie sich verhalten wird, darf der Lehrer auf keinen Fall allein lassen.**“ (Avenarius und Heckel, 1999)

2 Nachdem Sie um wenige Minuten verspätet die Klasse 4a / 5a erreichen, in der Sie zur Vertretung eingeteilt wurden, bietet sich Ihnen folgendes Bild: Von den 26 SuS befindet sich nur die Hälfte vor dem verschlossenen Klassenraum. Die anderen seien entweder verdachtsweise zur Sporthalle gegangen, da sie laut Stundenplan jetzt normalerweise Sportunterricht hätten, einige wären ins Sekretariat gegangen, um zu fragen, wo Sie seien und wieder andere hielten sich im Erdgeschoss auf. Schildern Sie, wie Sie mit der Situation umgehen, um die Problematiken zu reduzieren.

Sie können in einer solchen Situation die Aufsicht nicht kontinuierlich, präventiv und aktiv durchführen. Dringlichste Aufgabe ist es daher, **die Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler zu bekommen**. Dazu können Sie entweder Schülerinnen und Schüler, die Ihnen vertrauenswürdig erscheinen, damit beauftragen, die sich nicht vor dem Klassenraum befindliche Schülerinnen und Schüler zu suchen und aufzufordern, schnellstmöglich in den Klassenraum zu kommen, oder Sie bitten andere Lehrkräfte ggf. per Telefon um Unterstützung oder sie fordern die vor dem Klassenraum wartenden Schülerinnen und Schüler auf, sich in den Klassenraum zu begeben, dort zu warten und eine geeignete Aufgabe zu bearbeiten und gehen danach selbst los, um die anderen Schülerinnen und Schüler zu suchen und in den Klassenraum zu geleiten.

Ob es sich um eine vierte oder eine fünfte Klasse handelt, dürfte im vorliegenden Fall eine geringe Rolle spielen. Eventuell ist die Situation für die 4a sogar leichter zu regeln, da sich die SuS in ihrer Schule sehr gut auskennen, während die 5a am Beginn des Schuljahres vielleicht noch Orientierungsprobleme hat. Es kommt - wie so oft - darauf an.

Rechte u. Pflichten von Lehrkräften (Kompetenzerwartung 3)

3 Bei der Schulleiterin haben sich wiederholt Eltern und Schüler über den Unterricht der Lehrkraft Herrn K. beschwert. Ihm wurde dabei vorgeworfen, seinen Unterricht gar nicht oder nur sehr nachlässig vorzubereiten. Die Schulleiterin fordert den Kollegen auf, ihr Einblick in seine schriftlichen Unterlagen für Unterrichtsvorbereitung zu gewähren. Die Schulleiterin möchte sämtliche von Herrn K. erstellte Arbeitsblätter, Folien, Tafelbilder und sonstige Medien und alle Notizen zur inhaltlichen und methodischen Unterrichtsvorbereitung einsehen. Ist dies überhaupt zulässig?

Ja, das ist zulässig.

Als Vorgesetzter kann die Schulleiterin/der Schulleiter den Lehrkräften **Weisungen** für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen. Der **Umfang dieses Weisungsrechts** ergibt sich aus der Aufgabe der Schulleiterin/des Schulleiters, **Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule** zu tragen. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann diese Aufgabe aber nur wahrnehmen, wenn sie/er auch Einblick in den Unterricht und die untrennbar mit dem Unterricht verbundenen Vorbereitungen nehmen kann. Sie/er kann daher auch Einsicht in die Unterlagen verlangen, die der Unterrichtsvorbereitung dienen.

4 Eine Schülerin möchte für fünf Tage beurlaubt werden, um an einem Seminar zum Thema Europäische Union in Belgien / an einer Familienfeier im Ausland teilzunehmen. Sie bittet ihre Deutschlehrerin, sie für diesen Zeitraum zu beurlauben. Die Lehrerin lehnt ab und verweist dabei auf ihre schlechten Schulleistungen. Darf sie das?

Klassenlehrkräfte (nicht: die Deutschlehrerin) **können** den SuS ihrer Klasse **Urlaub bis zu sechs aufeinander folgenden Tagen im Monat erteilen** (LDO § 5 (3)). **Die Schülerin hat aber keinen Anspruch darauf.** Für die Entscheidung, ob eine Beurlaubung ausgesprochen wird oder nicht, ist der **Anwendungserlass zu § 15 Schulgesetz** heranzuziehen:

“Die Beurlaubung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung kann dann angenommen werden, wenn

1. das **persönliche Interesse** der Schülerin oder des Schülers an der Abwesenheit **höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Schulverhältnisses** und
2. wichtige **schulische Gründe nicht entgegenstehen**. [...] Dabei sind stets die **Umstände des Einzelfalls** zu berücksichtigen. [...]”

Wichtige schulische Gründe können z. B. Klausurtermine sein (eher nicht: Klassenarbeiten, schon aufgrund der Vielzahl von Arbeiten in der Grundschule).

Für dieses Fallbeispiel bedeutet das:

Handelt es sich um eine Schülerin, die vielleicht schon politisch aktiv ist und das Seminar in Belgien ist eine “einmalige Gelegenheit” für sie, könnte das Interesse der Schülerin höher zu gewichten sein als die Erfüllung der Schulpflicht. Die schwachen Leistungen können aber genauso gut dagegen sprechen; das liegt im Ermessen der Klassenlehrkraft (nicht der Fachlehrkraft).

Bei der Familienfeier ist es ähnlich. Bei der Beurlaubung für eine ganze Woche sollte der Anlass aber eine durchaus bedeutsame Feier sein (und nicht der “72. Geburtstags der Großtante dritten Grades”). Bei einer Auslandsreise ist die Beantragung für eine Woche sicherlich plausibler als für eine Feier in Deutschland.

Erziehungskonflikte (Kompetenzerwartung 4)

5 Ein Schüler hat mehrfach die Hausaufgaben nicht gemacht. Jetzt will der Lehrer ihn nach der Schule da behalten. Darf ein Lehrer den Schüler nachsitzen lassen? Ist die „Maßnahme“ angemessen? Wann käme eine Ordnungsmaßnahme in Frage?

Ja, ein Lehrer hat das Recht, den Schüler nachsitzen zu lassen, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Er muss dies allerdings **vorher ankündigen**, da dies nur in Absprache mit den Eltern machbar ist. Das Nachsitzen **kann eine sinnvolle pädagogische Maßnahme** sein. Sollten bei Erziehungskonflikten die pädagogischen Maßnahmen nicht greifen (§ 25 (2)), dann **können Ordnungsmaßnahmen** gemäß Schulgesetz § 25 (3) getroffen werden. Die Verhältnismäßigkeit muss aber in jedem Fall gegeben sein.

§17 SchulG (1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die **Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen**, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten. (...)

§25 SchulG (1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch **pädagogische Maßnahmen** zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. **Zu den Maßnahmen gehören insbesondere [...] das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern [...]** (2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, **können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden**, 1. [...] **2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten**, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder 3. [...].

(4) Die **Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen**. [...]

6 Kurz vor Beginn der ersten Stunde finden Sie folgenden Brief eines Elternteils Ihrer Klasse in Ihrem Fach: „Sehr geehrte Frau Hansen, lange haben wir Ihre pädagogischen Ordnungsmaßnahmen mitgetragen. Damit ist jedoch nun Schluss: Unser Sohn Maximilian wird das Referat über die Folgen von Mobbing nicht halten. Zwar hat er zugegeben, die Mitschüler der drei Parallelklassen nach dem Sportunterricht gegen Ludwig aufgewiegelt zu haben, aber das geht nun zu weit. Hiermit legen wir Widerspruch ein.“ Bewerten Sie die rechtliche Situation und unterscheiden Sie hierbei Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern.

Die Eltern von Maximilian vermischen die Begriffe **“pädagogische Maßnahmen”** (§ 25 (1) SchulG) und **“Ordnungsmaßnahmen”** (§ 25 (3) SchulG). Bei pädagogischen Maßnahmen handelt es sich aufgrund des geringfügigen Eingriffs **nicht um einen Verwaltungsakt**. Widerspruch und ggf. Klage sind daher nicht möglich, eine formlose Beschwerde jedoch schon.

Der **Widerspruch der Eltern ist daher unbegründet**, da es sich um eine pädagogische Maßnahme handelt.

§25 SchulG (1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist **vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten**. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, **die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen**, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

Konferenzen (Kompetenzerwartung 5)

7 Sie sind als LiV an einer Schule beschäftigt. Ihre Ausbildungslehrkraft möchte, dass Sie an allen Konferenzen teilnehmen und dann gegebenenfalls auch die Protokollführung übernehmen, um Erfahrung zu sammeln. Für Sie steht die zusätzliche Arbeitsbelastung im Vordergrund und Sie sind daher nur bereit, an den für Sie obligatorischen Konferenzen teilzunehmen. 1. An welchen Konferenzen sind Sie verpflichtet teilzunehmen? 2. Können Sie mit dem Führen des Protokolls überhaupt betraut werden und welche Informationen müssen im Protokoll mindestens vorkommen?

1. Als Lehrkräfte im Sinne des Abschnittes III, Unterabschnitt 1 – Konferenzen – gelten auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. **Daher muss die LiV teilnehmen an:**

- der **Lehrerkonferenz**
- den **Klassenkonferenzen** der Klassen, in denen sie unterrichtet
- den **Fachkonferenzen** der Fächer, in denen sie Unterricht erteilt
- an der **Schulkonferenz**, sofern sie als Mitglied oder Vertreter/in gewählt wurde

2. Über die Konferenz ist von einer Schriftführerin oder einem **Schriftführer, die oder der von der Konferenz aus ihrer Mitte bestimmt wird**, eine Niederschrift zu fertigen. **Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:**

- die Bezeichnung der Konferenz
- den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis der Wahlen

8 Kurz vor Beginn der Lehrerkonferenz herrscht Aufregung im Lehrerzimmer.

1. Schulleiterin Petersen, die von Amts wegen den Vorsitz hat, kopiert noch schnell die Tagesordnung.
2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Schule räumen beleidigt ihre Plätze, da niemand von ihnen an der Lehrerkonferenz teilnehmen darf.
3. Die Lehrkräfte Möller und Scholz tauschen sich noch schnell über die von langer Hand für die Lehrerkonferenz geplante Strategie aus. Diesmal muss es einfach klappen! Möller möchte unbedingt alle Lehrkräfte überzeugen, ein neues Schülerbuch für den Geschichtsunterricht in der 7. Klasse anzuschaffen. Scholz sichert ihm volle Unterstützung zu - wenn Möller im Gegenzug ihn bei der endgültigen Durchsetzung der Projektwoche unterstützt, auf die Scholz schon seit Jahren hinarbeitet.
4. Plötzlich klopft es an der Tür: Kommen jetzt endlich die dringend benötigten Eltern- und Schülervetreter?

Werden die Vorgaben des Schulgesetzes an dieser Schule eingehalten? Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation?

1) Die Lehrerkonferenz berät die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung der Aufgaben. Die oder der **Vorsitzende der Lehrerkonferenz wird jedoch aus der Mitte** für die Dauer von zwei Schuljahren **gewählt**.

2) Eine **Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte**, die oder der aus deren Mitte gewählt wird, ist **stimmberechtigtes Mitglied**. Die übrigen sozialpädagogischen Fachkräfte können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

3) Die Lehrerkonferenz beschließt zwar über **Lehr- und Lernmittel, jedoch nur nach Vorschlägen der Fachkonferenzen**. Eine **Projektwoche** muss als Veranstaltung der Schule durch die **Schulkonferenz** beschlossen werden.

4) **Eltern- und Schülervetreter** sind in der Lehrerkonferenz **nicht vorgesehen**.

Leistungsbewertung (Kompetenzerwartung 6)

9 Sie stehen im Kopierraum und verfolgen dort ein Gespräch zwischen zwei neuen Lehrkräften. Kollegin Kruse möchte noch schnell eine Klassenarbeit für das Fach Musik kopieren. Herr Schmidt einen Test für das Fach Religion, für den er eine Arbeitsdauer von 30 Minuten angesetzt hat. Sie werden stutzig und teilen den beiden Folgendes mit ...

- Grundsätzlich müssen zwei Beurteilungsbereiche unterschieden werden: Leistungsnachweise (z. B. Klassenarbeiten) und Unterrichtsbeiträge. [s. Erlass Nr. 2.]
- **Leistungsnachweise** (Klassenarbeiten) sind in den angegebenen Fächern (hier Musik und Religion) **in der Grundschule und in der Sekundarstufe I nicht vorgesehen**. [s. Anlage Erlass]
- Schriftliche Leistungsüberprüfungen (hier **Tests**) sind hingegen bis zu einer **Arbeitsdauer von 20 Minuten** (nicht länger) möglich. Sie beziehen sich auf den unmittelbaren Unterrichtszusammenhang. Deren Ergebnisse werden im Rahmen der **Unterrichtsbeiträge** berücksichtigt. [s. Erlass Nr. 3. a)]

Beispiel Musik Primarstufe (Fachanforderungen): Die Leistungen im Fach Musik werden in der Primarstufe im Beurteilungsbereich Unterrichtsbeiträge ermittelt. Beispiele für schriftliche Unterrichtsbeiträge sind dort: Musikmappe, Portfolio, schriftliche Überprüfungen, Plakate, Formen schriftlicher Ausarbeitungen, Notation und Kommentierung von musikalischen Erfindungsaufgaben.

10 Eine Lehrkraft ist mit dem Leistungsstand ihrer dritten / fünften Klasse im Fach Mathematik unzufrieden. Sie entscheidet daher, in Zukunft eine Klassenarbeit pro Woche schreiben zu lassen. Als die Lehrkraft feststellt, dass am ersten vorgesehenen Termin bereits eine Klassenarbeit im Fach Deutsch angesetzt wurde, entscheidet sie sich, die Arbeit trotzdem schreiben zu lassen, da zwei Klassenarbeiten pro Woche erlaubt sind. In der ersten Klassenarbeit sind 40 % der Leistungsnachweise schlechter als ausreichend. Die Lehrkraft möchte deshalb die Arbeit von der Konrektorin genehmigen lassen. Bewerten Sie den Vorgang unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Grundlagen.

Die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise und die Mindestzahl der darin enthaltenen Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage „Anzahl der Leistungsnachweise“.

In den Klassenstufen 3 und 4 sind für beide Stufen zusammen im Fach Mathematik nur 14 Leistungsnachweise (z. B. Klassenarbeiten) erlaubt; in 5 und 6 sind es 12. **Die Lehrkraft kann daher allein aus diesem Grund nicht jede Woche eine Klassenarbeit schreiben lassen.** Die einzelnen Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche** schreiben. Ausnahmen in Bezug auf die Zahl der Klassenarbeiten pro Woche bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. **Die Vorgehensweise der Lehrkraft ist somit nicht zulässig.** [3. b] (Termine für Klassenarbeiten erfordern eine Absprache der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.)

Wenn **ein Drittel oder mehr** der Leistungsnachweise einer Klasse mit **schlechter als ausreichend** bewertet wird, ist die **Genehmigung der Schulleitung** erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und ab Jahrgangsstufe 3 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden. Die Konrektorin kann die Arbeit nicht genehmigen. [3. e)]